

## **Satzung des Vereins**

### **„Verein zur Geschichte der Psychiatrie in Berlin“**

#### **Präambel**

Im Jahr 2002 wurde durch die Direktion der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Charité ein Projekt mit dem Ziel einer umfassenden medizinhistorischen Aufarbeitung der Geschichte der „Psychiatrischen und Nervenlinik Charité“ gegründet. Ein wesentlicher Beitrag für dieses Vorhaben ist die Bestandssicherung, Archivierung und historische Aufarbeitung des kultur- und wissenschaftshistorisch wertvollen „Historischen Archivs“ der „Psychiatrischen und Nervenlinik Charité“. Einen weiteren wissenschaftlichen Schwerpunkt bildet die Aufarbeitung der Geschichte der Behandlung sowie der gesellschaftlichen Stellung psychisch Kranker im Großraum Berlin. Das Projekt reiht sich ein in die Vorbereitungen zum Jubiläumsjahr 2010 zum 200-jährigen Bestehen der Humboldt-Universität und dem 300-jährigen Bestehen der Charité. Der gemeinnützige Verein soll die Arbeit des Projekts koordinieren, den Zugang zu den Krankengeschichten nach wissenschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten im Sinne des Archivgesetzes regeln und die Ergebnisse einer interessierten Öffentlichkeit in Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Ausstellungen u.ä. präsentieren.

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Geschichte der Psychiatrie in Berlin e.V.“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Berlin-Charlottenburg den Zusatz „e.V.“ im Namen.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

Mit der Gründung des Vereins zur „Geschichte der Psychiatrischen und Nervenlinik und des historischen Archivs Charité“ werden folgende Ziele verfolgt:

- Unterstützung, Koordination und Vernetzung der Forschungen zur Geschichte der Behandlung psychisch Kranker in Berlin. Ein Schwerpunkt der Forschungsaktivität ist die Aufarbeitung der Geschichte der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Charité.
- Pflege des historischen Archivs der Psychiatrischen und Nervenlinik der Charité und dessen Nutzung für wissenschaftliche historische Forschungen
- Organisation von öffentlichen Seminaren, Ausstellungen sowie von Informations- und wissenschaftlichen Diskussionsveranstaltungen zur Geschichte der Behandlung psychisch kranker Menschen in Berlin, der Psychiatrischen und Nervenlinik der Charité sowie zur Bedeutung der geschichtlichen Erkenntnisse für aktuelle ethische und wissenschaftliche Diskussionen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, sofern sie im Sinne des Vereins tätig sind oder tätig werden wollen.
2. Ordentliche Mitglieder wirken aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mit.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt, wenn der Vorstand nach seiner Entscheidung dem Antragsteller eine schriftliche Mitgliedschaftserklärung zukommen läßt.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Der Ausschluß erfolgt bei groben Verstößen gegen die satzungsgemäßen Ziele und Interessen des Vereins auf Beschluß des Vorstandes. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann der Betroffene bei dem Vorstand Berufung einlegen. Der Vorstand hat die Berufung der Mitgliederversammlung vorzulegen, die er unverzüglich einzuberufen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann bindend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß.
4. Bei Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über den Fortbestand der Mitgliedschaft.
5. Bei Ausstand der Mitgliedsbeiträge in Höhe von mehr als 3 Jahresbeiträgen kann der Vorstand die Mitgliedschaft durch Ausschluß beenden

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr (zur Zeit 0€, Stand 2006) zu zahlen.

Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeitragen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich durch Ladung des Vorstandes. Die Ladung beinhaltet die Tagesordnungspunkte und erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als 1/3 der Mitglieder diese verlangt.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsmacht. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als EURO 2000,- ist die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.

## **§ 13 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beratung wissenschaftlicher Anträge zur Benutzung des historischen Archivs der Psychiatrischen Klinik der Charité.
- Unterstützung wissenschaftlicher Forschungen zur Geschichte der Psychiatrie in Berlin und Vorbereitung der in § 16 (2) genannten Vorhaben.

## **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung von die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist einmal zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ehrenvorsitzende haben jeweils eine Stimme.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
4. Der Vorstand führt über seine Beschlüsse Protokoll. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
5. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter sich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 16 Wissenschaftlicher Beirat**

1. Der Vorstand ist berechtigt, einen Wissenschaftlichen Beirat einzuberufen.
2. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - Der Beirat gibt Empfehlungen für wissenschaftliche Fragestellungen und für die Vergabe von Fördermitteln im Sinne des Vereinsziels.
  - Der Beirat gibt Empfehlungen zur Benutzung des historischen Archivs für historische Forschungen nach ethischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung des Archivgesetzes
  - Der Beirat berät den Verein bei der Öffentlichkeitsarbeit und den Vorstand bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.
  - Speziell berät der Beirat den Verein bei der Aufarbeitung der Geschichte der Behandlung psychisch kranker Menschen in Berlin sowie der Geschichte der „Psychiatrischen und Nervenlinik der Charité“ im Hinblick auf einen sensiblen Umgang mit folgenden Bereichen insbesondere:
    1. Der Wissenschaftliche Beirat soll einen Vorschlag zum Umgang mit der schuldhaften Verwicklung von Repräsentanten der Klinik in die Zwangssterilisierung und Ermordung psychiatrischer Patienten in der Zeit des NS erarbeiten
    2. Er beteiligt sich an der Veranstaltung öffentlicher Kongresse und Diskussionsforen, auf denen die Ergebnisse der geschichtlichen Forschung dargestellt und im Hinblick auf aktuelle ethische Fragestellungen (Gentechnik, Rassendiskurs etc.) diskutiert werden.
    3. Der Wissenschaftliche Beirat wird für die Zeitdauer von jeweils 3 Jahren gebildet.
    4. Der Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Forschung, Kultur und Politik zusammen. Die Arbeit ist ehrenamtlich.
    5. Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu vier Personen an, die vom Berliner Abgeordnetenhaus vorgeschlagen werden. Ebenfalls sollen dem Beirat der Dekan der Medizinischen Fakultät bzw. Prodekan für Forschung angehören. Die Ernennung dieser Personen erfolgt formal durch den Vorstand.
    6. Die Auswahl von weiteren Mitgliedern des Beirates geschieht durch den Vorstand des Vereins.

7. Der Beirat wählt aus den Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Wahl erfolgt geheim.
8. Der Ehrenvorsitz wird dem jeweilige Berliner Senator mit Zuständigkeit für den Bereich der Wissenschaften angetragen. Der Ehrenvorsitzende hat eine Stimme.
9. Die Zahl der Mitglieder im Beirat beträgt mindestens 10, maximal 20.
10. Die Beschlüsse werden nach Beratung der Anträge oder Vorgänge mehrheitlich gefasst.
11. Die Beschlüsse des Beirates werden in Schriftform dem Vereinsvorstand und den jeweiligen Projektleitern einzelner Forschungsgruppen mitgeteilt.
12. Der Sitz des Beirates ist die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Charité.
14. Die Sitzungen erfolgen mindestens zweimal im Jahr. In besonderen Fällen kann der Beirat zusätzlich tagen.
15. Der Tagungsort ist der Karl Bonhoeffer-Raum im Gebäude der Nervenlinik.
16. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden moderiert; über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
17. Das Sitzungsprotokoll wird dem Vereinsvorstand, der Fakultät und dem Dekan übermittelt.
18. Der Vorstand des Vereins und die Leiter einzelner Forschungsgruppen können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 17 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn 3/4 der Anwesenden einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einem entsprechenden Antrag zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Berliner Gesellschaft für die Geschichte der Medizin e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden hat.